

Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes

zum

FFH-Gebiet

„Ostheimer Hute“

FFH-Gebiet-Nummer: 4421-301



Bearbeitung



Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel
Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

0561 106 0
mail@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:
HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:



Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847
Fax: 05675 720620
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen

05692 9898 0
05692 9898 40
FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Amt für Ländlichen Raum des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 17.06.2011 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Liebenau (Mitteilung vom 06.10.2011)

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	8
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
3.2.3	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	
4	Beeinträchtigungen und Störungen	11
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	12
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	
5.1.3	Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.1.4	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen.....	14
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	15
6.2	Entwicklungsmaßnahmen.....	17
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	17
8	Literatur	18
9	Anhang	
9.1	Kartenanhang.....	18
9.2	Naturschutzgebietsverordnung	23
9.3	Glossar zu NATURA 2000.....	27

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Ostheimer Hute“ (Natura 2000-Nr. 4421-301) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist mit Verordnung vom 7. Dez. 1988 in fast den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

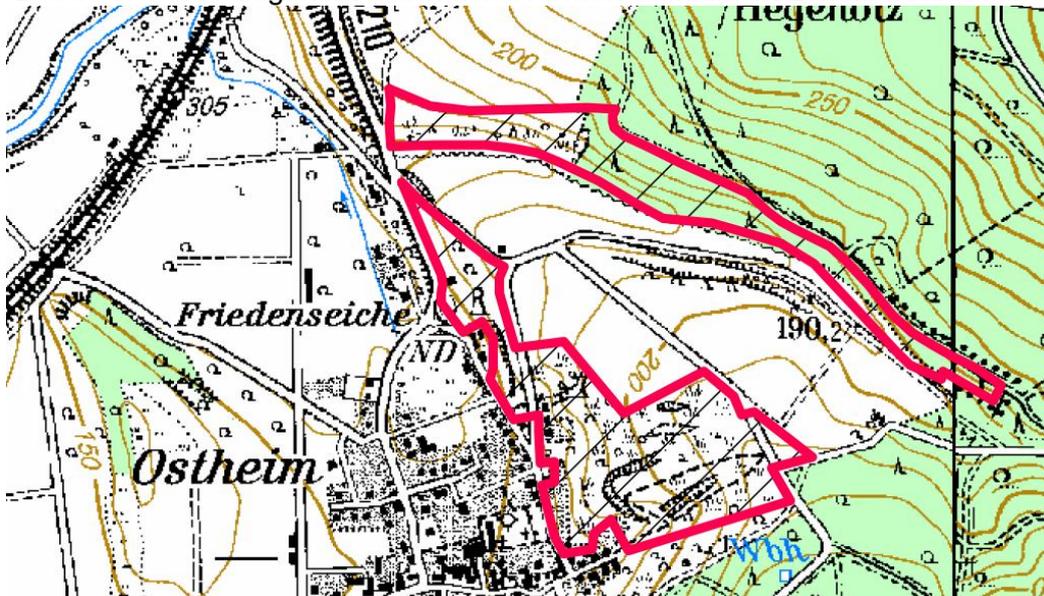
Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro *Umwelt Institut Höxter, Gruppe Ökologie und Planung* in Höxter (Januar 2005) erstellt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Ostheim im Landkreis Kassel.



(Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1:25.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes, ohne Maßstab)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel	
Gemeinde	Stadt Liebenau	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen	
	Amt für ländlichen Raum des Landkreises Kassel	
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland (D 36)	
Höhe über NN:	170 bis 230 m ü. NN	
Geologie	Unterer Muschelkalk	
Gesamtgröße	15,71 ha	
Schutzstatus	NSG, ausgewiesen mit Verordnung vom 7. Dezember 1988	
Grunddatenerfassung (GDE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro <i>Umwelt Institut Höxter, Gruppe Ökologie und Planung</i> in Höxter (Januar 2005) erstellt.	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) 0,006 ha, Erhaltungszustand B	
	6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>), besondere orchideenreiche Bestände ausgebildet als Subtyp:	
	----- 6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), 0,41 ha, Erhaltungszustand C -----	
	6212* submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere orchideenreiche Bestände 0,31 ha, Erhaltungszustand A 3,00 ha, Erhaltungszustand B Summe: 3,7 ha	
	5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen 0,14 ha, Erhaltungszustand B 4,42 ha, Erhaltungszustand C Summe: 4,6 ha	
	Gesamt: 8,3 ha, ca. 53% der Gesamtfläche	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Keine erfassten Vorkommen	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Brutvogel
Weitere besondere Arten	Keine erfassten Vorkommen	

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 28

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem aus zwei Teilen bestehenden FFH-Gebiet handelt es sich um einen südwestlich ausgerichteten orchideenreichen Halbtrockenrasen mit zahlreichen Wacholderbüschen und verstreuten Obstbaumbeständen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Ostheim, die zur Stadt Liebenau gehört.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch das Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Bis zu Einstellung der traditionellen Nutzungsform der kontinuierlichen Beweidung waren dies Gebietes nahezu frei von Gehölzen. Danach setzte eine Verbrachung und Verbuschung ein, die zunehmend den Lebensraum der Licht und Wärme liebenden Magerrasenarten einschränkten.

Vermutlich ist der Kiefern-Bestand im nördlichen Bereich eine Anfang bis Mitte des 20. Jh. vollzogene Aufforstung einer ehemaligen Wacholderheide.

Seit Mitte der 1990er Jahre ist die zwischenzeitlich sehr stark mit Wacholder, verbuschte Ostheimer Hute im Rahmen von Pflegemaßnahmen abschnittweise „entkusselt“ worden.

Eine umfangreiche solche Maßnahme wurde im Winter 2002 / 2003 durchgeführt, wobei der ortsnahe Hangbereich freigestellt worden ist. Das Schnittgut verbrannte man anschließend in vielen kleinen Feuern auf der gesamten Hangfläche. Bei dieser Maßnahme wurde der Grundcharakter des Gebietes als Wacholderheide mit zahlreichen locker verteilt und einzeln stehenden Wacholderbüschen und einzelnen Obstgehölzen wiederhergestellt und das Gelände mit einem „Terratrac“ (geländegängiger Schlegelmulcher) nachgearbeitet. Seitdem beweidete ein Ziegenherde diesen Teil der Ostheimer Hute in einer mobilen Koppelhaltung.

Eine ähnlich umfangreiche Wiederherstellung der Magerrasenstruktur erfolgte im Winter 2010 / 2011 im bisher vernachlässigten nördlichen Teilbereich. Auch dieser Bereich ist inzwischen mit in den Beweidungsvertrag aufgenommen.

2.4 Bedeutung

Im Zusammenhang mit einer Reihe teils überregional bedeutsamer Magerrasenstandorte entlang der Diemel bildet das Gebiet einen Schwerpunktraum des Biotopverbundes aus Magerrasen und Wacholderheiden im gesamten Regierungsbezirk Kassel.

Die Wacholderheiden liegen insgesamt in einer reliefreichen und vielfältig strukturierten Landschaft. Die zahlreichen, meist locker verteilt und einzeln stehenden Wacholderbüsche sind als ganz wesentliche Habitatstruktur zu nennen.

Daneben finden sich zahlreiche weitere Einzelgehölze: u. a. bereichsweise Obstbäume (Kirsch-, Zwetschen- und Apfelbäume, z. T. abgestorben) sowie einzelne größere Hute-Eichen. Insgesamt entsteht durch die um die Einzelgehölze zu beobachtenden, blütenreichen „Versaumungen“ ein äußerst kleinräumiges Vegetationsmosaik, das nicht zuletzt den besonderen naturschutzfachlichen Wert der Wacholderheide ausmacht.

Besonders an den trockenen, meist südwestexponierten Steilhängen befinden sich bedeutsame Habitatstrukturen wie Offenböden, oberflächlich aufliegende Steine und Scherben sowie Erdhöhlen. Hier sind auch die moos- und flechtenreichsten Ausprägungen lokalisiert.

2.4.1 Flora

Herausragend sind die Bestände des Helm-Knabenkrautes (*Orchis militaris*), das sehr zahlreich vorkommt und wohl die häufigste Orchideenart ist. Die Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) ist bereichsweise häufiger vertreten, die Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) und das Dreizählige Knabenkraut (*Orchis tridentata*) konnten dagegen nur in Einzelexemplaren gefunden werden. Der Deutsche Enzian (*Gentianella germanica*) war im August durchaus vereinzelt zu sehen. Nicht bestätigt wurden 2004 die im Standarddatenbogen ebenfalls aufgeführten Arten Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*) und Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*). Die anderen wertgebenden Arten kommen zumindest bereichsweise mehr oder weniger regelmäßig vor.

Die Wacholder-Bestände (*Juniperus communis*) der Ostheimer Hute erscheinen bereichsweise etwas überaltert, auch wenn durchaus Jungpflanzen zu finden sind. In der Vergangenheit haben eher seine Ausbreitungstendenzen Probleme bereitet.

2.4.2 Fauna

Zur Fauna der „Wacholderheiden“ bzw. Kalkmagerrasen der Ostheimer Hute“ sind keine speziellen Untersuchungen durchgeführt worden.

Es ist zu vermuten, dass das trockenwarmes Kleinklima und das in Kalkmagerrasen überdurchschnittlich große Angebot an Kräutern und Blüten eine vergleichsweise arten- und individuenreiche Insektenfauna beherbergt.

Festgestellt wurden als Anhangs-Arte der FFH-Richtlinie die Zauneidechse bzw. als Anhangs-Art der VS-Richtlinie der Neuntöter.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild ¹

Leitbild des Gebietes ist es, den Schutz der gesamten landschaftsökologisch und -ästhetisch wertvollen historischen Kulturlandschaft zu gewährleisten.

Die gebietsprägende „Wacholderheide“ ist mit ihren Streuobstbeständen und Einzelbäumen sowie ihren Gebüsch- und Saumstrukturen trocken-warmer Standorte zu erhalten und zu entwickeln. Die Fortführung und Optimierung der Beweidung (mit Schafen und Ziegen) als gebietstypischer, extensiver Bewirtschaftungsform ist dabei das wesentliche Pflegenutzungsinstrument.

Nach der *Naturschutzgebietsverordnung² (NSG-Verordnung)* §2 ist der Zweck der Unterschutzstellung, die mit Streuobst und Wacholdern bestandenen Halbtrockenrasenflächen als Lebensraum seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu sichern sowie den Charakter der durch Hecken, Streuobstwiesen und Waldränder reich gegliederten Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.

3.2 Erhaltungsziele ³

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I⁴* (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), sowie

6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere orchideenreiche Bestände*

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

¹ Zielvorstellung

² NSG-VO siehe ab Seite 23

³ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁴ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2005	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	0,14	B	B		
		4,42	C	C	B	
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)	0,006	B	B		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) Subtyp:					
6212	submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>)	0,41	C	C	B	
6212*	besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	0,31	A	A		
		3,00	B	B		
Summe:		8,3	ca. 53% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung
* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 28

3.2.2 **Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten⁵** (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

3.2.3 **Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten⁶** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Zauneidechse (Lacerta agilis) (EU-Code: 1261)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Wald-ränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

EU Code	Art	Population Ist 2005	Population Soll 2011	Population Soll 2017	Population Soll 2023
1261	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	nicht erhoben			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

⁵ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Anhang II - Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 02.12.2005

⁶ HMULV Abt VI, Schutzziele für Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten
 (hier: Naturschutzgebiet)

Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume								
HBT-Code*	Biotoptyp		Fläche in ha	LRT Ist 2005	Erhaltungsziele Soll 2011	Erhaltungsziele Soll 2017	Erhaltungsziele Soll 2023	
01.220	Nadelwälder	Sonstige Nadelwälder	3,42		<ul style="list-style-type: none"> • Teilflächig Entwicklung zum Laubwald • Teilflächige Entwicklung zum LRT 6212 / 5130 • Teilflächen in Beweidung einbeziehen 			
01.300		Mischwälder	0,05			<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Altersstrukturen mit Totholzanteilen 		
		Summe	3,47					
02.100	Gehölze	Gehölze trockener bis frischer Standorte	2,41			<ul style="list-style-type: none"> • Anteil an Gesamtfläche max.10% • Teilflächige Wiederherstellung des LRT 6212 / 5130 		
02.300		Gebietsfremde Gehölze	0,19					
		Summe	2,60					
03.000	Streuobst		Teilbereich des Grünlandes				<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Lebensräume 	
06.110	Grünländer	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	0,75			<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Lebensräume über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung • Pflege der Saumbereiche • Teilweise Entwicklung zu Magerrasen (LRT 6212 / 5130) 		
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	0,12					
06.520		Magerrasen basenreicher Standorte	8,28	LRT 6212 / 5130			<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der LRT 6212 / 5130 	
		Summe	0,87					
9.200	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,12			<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung und Verringerung der Flächenanteile zugunsten der Grünlandbereiche durch Mahd und Beweidung, teilw. Entwicklung zu LRT 6212 / 5130* 		
9.300		Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte	0,11					
		Summe	0,99					
14.100	Sonstige	Siedlungsfläche	0,06					
14.520		Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	0,19					
		Summe	1,05					
	Summe		14,65					

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

Von der Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Lebensräume die auch Lebensraumtypen sind, hängen zahlreiche seltene und besonders geschützte Arten ab.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Die folgende Liste über Beeinträchtigungen und Störungen im Gebiet ist nicht abschließend.

EU Code / HBT-Code*	Lebensraum / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Allgemeine Beeinträchtigungen und Störungen			
	Gesamtflächig		• Nährstoffeintrag
	Teilflächig	• Ablagerung von Gartenabfällen	
Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I			
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	• ggf. zunehmende Beschattung dadurch: licht- und wärmebedürftigen Arten treten zurück	
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	• ggf. Betreten	
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>)	• ggf. bei Pflegerückstand und Unterbeweidung: - Verbuschung und Verbrachung, - Zunahme von Eschen und Kiefern	
6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen		
6212*			
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten			
	bei der GDE keine Arten festgestellt		
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten			
1261	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	• ggf. Verlust von Strukturen (u.a. Hecken und Saumgehölze, offene besonnte Schutthalden und Felsbereiche) durch flächige Verbuschung und Bewaldung	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten des Anhangs I der VS-Richtlinie			
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume *HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung			
01.220	Sonstige Nadelwälder	• Beeinträchtigung angrenzender Freiland-Lebensräume (s.u.)	
01.300	Mischwälder		
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte		
02.300	Gebietsfremde Gehölze		

EU Code / HBT-Code*	Lebensraum / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
03.000	Streuobst	<ul style="list-style-type: none"> • Überalterung, Pflegerückstand • Fraßschäden durch Weidetiere 	
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Pflegerückstand und Unterbeweidung dadurch: <ul style="list-style-type: none"> - Verbuschung und Verbrachung, - Zunahme von Eschen und Kiefern 	<ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge dadurch: <ul style="list-style-type: none"> - starke Verbuschung
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt		
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte		
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigt die angrenzenden Lebensräume (Auswirkung durch Ablagerungen von Holz oder Gartenabfällen)	
09.300	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte		
14.100	Siedlungsfläche		
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)		

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 21 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes, die jeweils bei den beschriebenen Maßnahmen genannt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen *Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen.*

5.1.1 **Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I** (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

- Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen EU-Code: 5130
- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) EU-Code: 6110*
- Trespen-Schwingel- Kalk-Trockenrasen (*Festuco Brometalia*) EU-Code: 6210
- Subtyp:
 - submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen EU-Code: 6212*

Die Beweidung sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen. Gering graswüchsige Bereiche können dabei auch gelegentlich ausgespart werden. (Maßnahmen-Code 01.02.05.01   )

Die Hute über einen 10-tägigen Zeitraum reicht in den schwachwüchsigen Bereichen aus, um den Lebensraum zu pflegen.

Auf allen Standorten kann eine **wandernde Koppelhaltung** erfolgen, die zu einer tageweise kurzzeitigen intensiven Beweidung führt.

Als ergänzende **Weidepflege** bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd (Maßnahmen-Code 01.09.01.04  ) nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten (Maßnahmen-Code 01.06.01.02  ) erforderlich sein. Sie beschränken sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut und sind am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode. Ab Mitte Juni sind Einsätze grundsätzlich möglich.

Die **Pflege der heckenartigen Gehölzstrukturen** sollte aus Gründen des Schutzes der Brutvögel grundsätzlich auf die Wintermonate beschränkt bleiben. Zerstreute Einzelgehölze und Wacholder gilt es als Sitzwarte, Deckungs- und Brutraum sowie als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Entbuschungsmaßnahmen können hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume in größeren zeitlichen Abständen erforderlich sein. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10 - 20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter).

In einem Teilbereich ist der Kiefern-Vorwald zur Wiederherstellung der Lebensraumtypen zu entnehmen und die Gebüsche auf oben genanntes Maß zu reduzieren (Maßnahmen-Code 02.01. ). Nach Durchführung der Maßnahme soll die Fläche durch Beweidung und mechanische Pflege dauerhaft offen gehalten werden (siehe oben).

Eine regelmäßige Pflege der Hecken (Maßnahmen-Code 12.01.03.01 ). soll das Vordringen auf Wiesenbereich verhindern und eine unterschiedliche Altersstruktur fördern.

5.1.2 **Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten** (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.1.3 Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Die unter 5.1.1 dargestellten Maßnahmen dienen dem Schutz der betroffenen Arten.

5.1.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Die oben genannten Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen regeln § 3 und § 4 (siehe NSG-VO ab Seite 23).

- Die **Obstbaumpflege** (Maßnahmen-Code 01.12.04 ) dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind weitgehend zu belassen.
- Die **Obstbaumpflege** (Maßnahmen-Code 01.12.04 ) dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind zu belassen.
- Die **Ergänzung der der Steuobstbestände** (Maßnahmen-Code 01.10.02 ) durch Neuanpflanzung oder Förderung von Wildlingen aus Wurzelbrut (Zwetschen) dient der dauerhaften Sicherung des Lebensraumes.
- In die Planung übernommen werden das **Verbot des Lagerns, Zeltens und Feuermachens** (Maßnahmen-Code 06.01.04) sowie die **Leinenpflicht für Hunde** (Maßnahmen-Code 06.01.05).

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich dem Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen* oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen.

Im nördlichen Teilgebiet hat sich auf ehemaligen Weideflächen zwischenzeitlich ein stark verbuschter Kiefernwald entwickelt. Zu Steigerung der Artenausstattung sollte diese Fläche aufgewertet werden.

- Es bietet sich an, in einzelnen Bereichen natürliche Entwicklungstendenzen zu unterstützen und den Laubwaldanteil über Naturverjüngung zu fördern. Einzelne Laubbäume sollten zugunsten einer ungestörten Kronenentwicklung frei gestellt werden (Maßnahmen-Code 02.02.01 )
- In Nachbarschaft zu Magerrasenflächen können durch Entnahme von Kiefern und Beseitigung des Strauchunterwuchses lichte Waldbereiche für leicht beschattete Lebensräume geschaffen werden. Diese gilt es zur dauerhaften Pflege in die Beweidung zu integrieren (Maßnahmen-Code 02.04.09 )

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen		(Zusammenstellung nach Planungsjournal)					
Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten	Nächste Durchführung	
			Soll		<i>Einzelkosten</i>	Periode	Jahr
			*Typ	**GM	Soll		
01. Landwirtschaft, Garten-, Obst und Weinbau / Pflege des Offenlandes							
02. Grünlandnutzung							
05.01	Hüte-/ Triftweide	Beweidung LRT-Anteil mit Schwerpunkt Stufe B/C: 8,3 ha <i>mehrmalige Hute oder flächen-/zeitbeschränkte Koppelhaltung</i>	11,2 ha		3.640,- € 325,- €/ha ***	ab Anfang Mai	jährlich
			3	ja			
Wiederkehrende jährliche Kosten:			11,2 ha		3.640,- €		
06. Auswahl / Beschränkung der Arbeitstechniken							
01.02	Mahd mit Freischneider	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Freischneider bearbeiten <i>Bearbeitung von Steilhanglagen, Mähgut in Randbereiche räumen</i>	(teilflächig)		ohne Ansatz	Juni, Juli	alle drei Jahre
			3	ja			
09. Gezielte Pflegemaßnahmen							
01.04	Schlegelmahd und Abfuhr des Schlegelgutes	Verbuschungsgefährdete Freiflächen mit dem Mulchgerät bearbeiten (siehe auch Mahd mit Freischneider unter Code 01.06.01.02.) <i>Nachbearbeitung /-pflege von entbuschten Flächen</i>	(teilflächig)		ohne Ansatz	Juni, Juli	alle drei Jahre
			3	ja			
10. Schaffung und Erhalt von Strukturen							
02.	Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	Ergänzung vorhandener Streuobstflächen durch Neupflanzungen mit Einzelschutz <i>Erhalt des Lebensraumes zur Überlebenssicherung von Arten</i>	20 Stk		1.400,- € 70,- €/Stk***	zweite Quartal	nach Bedarf
			6	nein			
12. Wiederaufnahme und Weiterführung alter Nutzungsformen							
04.	Obstbaumpflege	Auswahl von Wurzelbrut zur Nachzucht von Zwetschenbäumen, Kronenkorrekturen von Altbäumen zur Baumstabilisierung; abgestorbene Bäume verbleiben auf der Fläche <i>Erhalt von Nahrungsangebot, Totholz und Hohlräumen</i>	30 Stk		ohne Ansatz	erste bzw. dritte Quartal	nach Bedarf
			6	ja			

Erhaltungsmaßnahmen		(Zusammenstellung nach Planungsjournal)					
Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten	Nächste Durchführung	
			Soll		<i>Einzelkosten</i>	Periode	Jahr
			*Typ	**GM	Soll		
02. Wald / Forstwirtschaft							
01. Rücknahme der Nutzung des Waldes							
		Wiederherstellung von ehemaligen Magerrasenflächen <i>Entfernen von Kiefern und Verbuschung</i>	(teilflächig)		ohne Ansatz	Okt. bis Feb.	nach Bedarf
			5	nein			
06. Freizeitnutzung / Tourismus							
01. Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung							
	04.	Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuermachens	lt. NSG-Verordnung	ganzflächig	pauschal über Betreuung	ganzjährig	jährlich
				6	nein		
	05.	Leinenpflicht für Hunde	lt. NSG-Verordnung	ganzflächig	pauschal über Betreuung	ganzjährig	jährlich
				6	nein		
02. Besucherlenkung, Regelung der Freizeitnutzung							
		lt. NSG-Verordnung Betretungsverbot		ganzflächig	pauschal über Betreuung	ganzjährig	nach Bedarf
				6	nein		
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
01. Pflegemaßnahmen							
02. Entbuschung/ Entkusselung							
	02	Beseitigung von Neuaustrieb	Enthalten in Maßnahmen unter 01.09.01.04 bzw. 01.06.01.02				
03 Gehölzpfllege							
	01	Heckenschnitt	Ausbreitung der Hecken begrenzen		ohne Ansatz	Okt. bis Feb.	nach Bedarf
				6	nein		
	02	„Auf den Stock“ setzen	Verjüngung der Hecken,		ohne Ansatz	Okt. bis Feb.	nach Bedarf
				6	nein		

- * Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:
- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
 - 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
 - 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
 - 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
 - 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung: D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensräumen oder Lebensraumtypen entwickelt werden.
 - 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen: D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

** Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.
 *** Kostensätze in Anlehnung an HIAP 2007
 **** Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen								(Zusammenstellung nach Planungsjournal)			
Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Entwicklungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten	Nächste Durchführung		Periode	Jahr		
			Soll		<i>Einzelkosten</i>						
			*Typ	**GM	Soll						
02. Wald / Forstwirtschaft											
02. Naturnahe Waldnutzung											
01.	Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	Entwicklung von Laubwaldgesellschaften <i>Entnahme von Kiefern zugunsten von Laubholznaturverjüngung, Förderung der Kronenentwicklung einzelner Laubbäume</i>	teilflächig		ohne Ansatz	ganzjährig	nach Möglichkeit				
			6	nein							
04. Schaffung / Erhalt von Strukturen											
09.	Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und -säumen sowie Lichtungen	Entwicklung von lichten, leicht beschatteten Lebensräumen <i>Entnahme von einzelnen Kiefern mit nachfolgender Beweidung</i>	teilflächig		ohne Ansatz	ganzjährig	nach Möglichkeit				
			6	nein							

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung, Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele für die Kalkheiden sowie die Pionier- und Magerrasen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls sinnvoll.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung im im FFH-Gebiet "Ostheimer Hute" (4421-301), *Umwelt Institut Höxter, Gruppe Ökologie und Planung* in Höxter im Auftrag des RP Kassel, Januar 2005
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostheimer Hute“ vom 07. Dezember 1988
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53
-

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

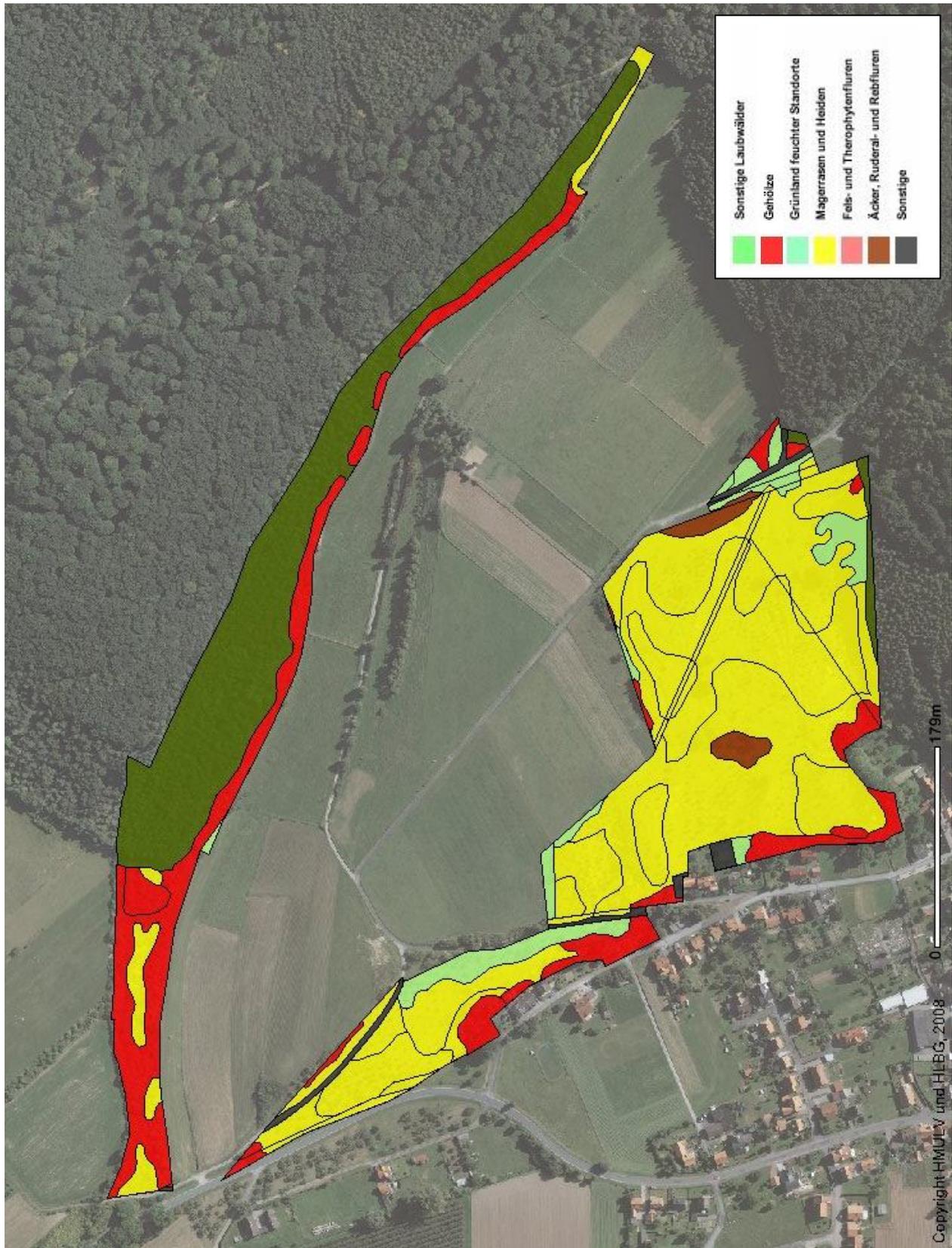
Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

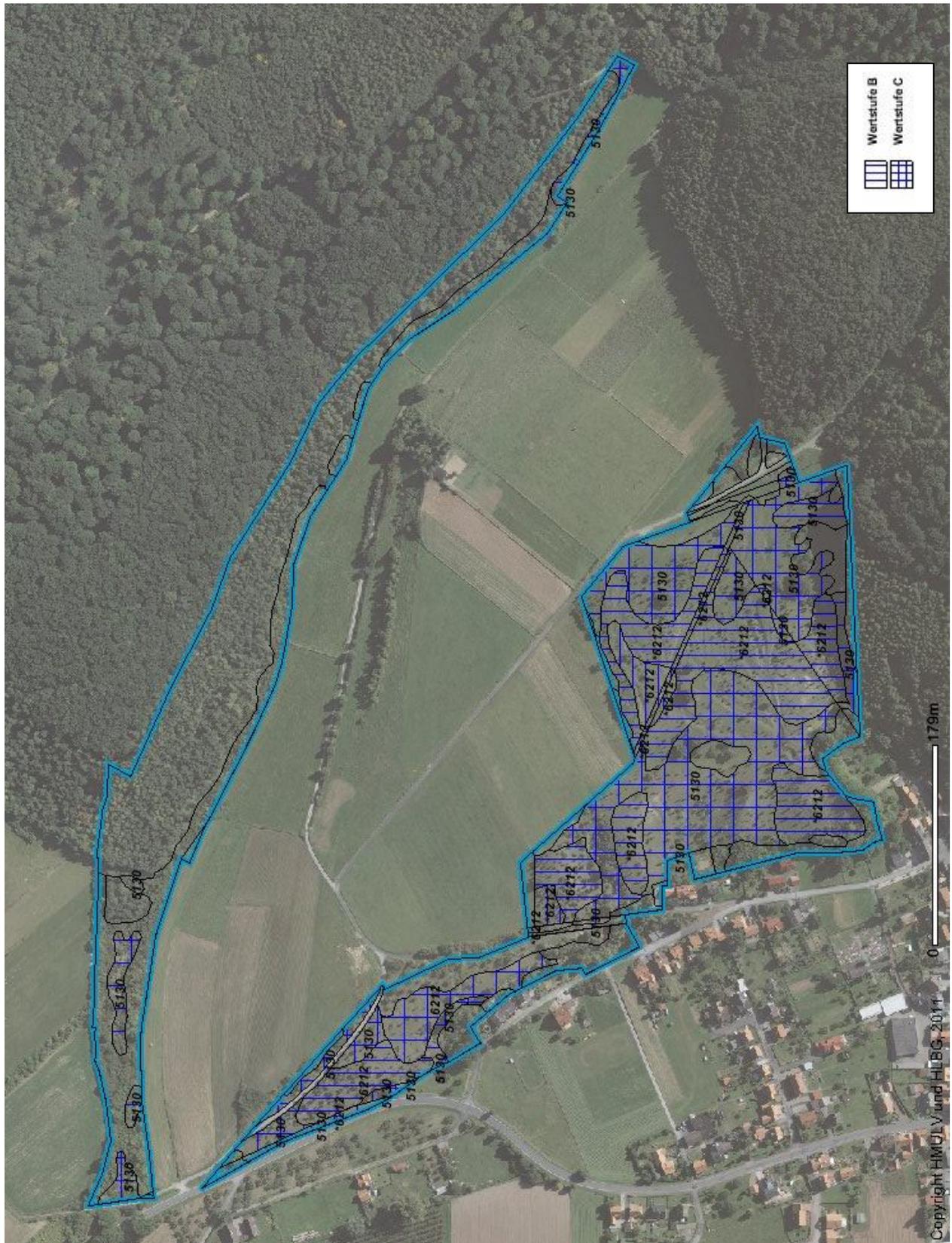
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

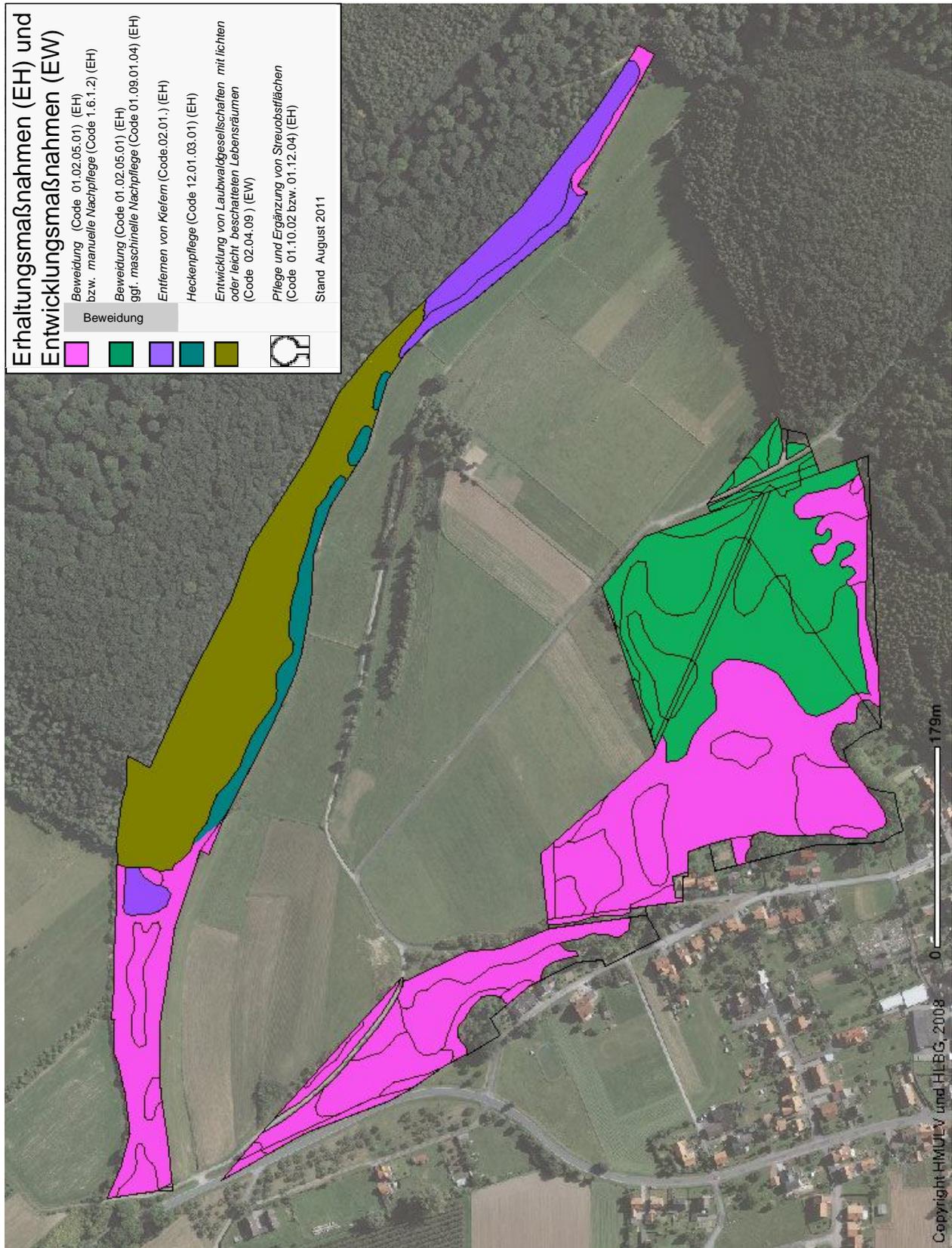
Karte Biotoptypen	Seite 19
Karte Lebensraumtypen	Seite 20
Karte Maßnahmenplanung	Seite 21
Karte Flurbezeichnungen	Seite 22



Karte Biotoptypen



Karte Lebensraumtypen



Karte Maßnahmenplanung

9.2 Naturschutzgebietsverordnung

Nr. 52

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 2867

1267

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Ostheimer Hute“ vom 7. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Halbtrockenrasenflächen mit vorgelagertem Wiesental und angrenzendem Wald nordöstlich von Ostheim werden in den sich aus Abs. 5 und 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Ostheimer Hute“ liegt in der Gemarkung Ostheim der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel.
- (3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt den landwirtschaftlich genutzten Teil der Ostheimer Hute nordöstlich der Ortschaft Ostheim. Er hat eine Größe von 22,94 ha.
- (4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil besteht aus zwei Teilflächen und umfaßt die Halbtrockenrasenflächen sowie ein teilweise bewaldetes Tal nordöstlich der Ortschaft Ostheim. Er hat eine Größe von 15,95 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Naturschutzgebietsteile sind schraffiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreisaußschuß des Landkreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde — in 3549 Wolfhagen, Ritterstraße 1, hinterlegt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die mit Streuobst und Wachholdern bestandenen Halbtrockenrasenflächen als Lebensraum seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu sichern sowie den Charakter der durch Hecken, Streuobstwiesen und Waldränder reich gegliederten Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebietsteil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
5. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
6. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
7. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder zu dränieren;
9. Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. die Ausübung der Jagd;
 4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 8 und 9 genannten Einschränkungen;

2. die Errichtung und Unterhaltung von offenen Einfriedungen für landwirtschaftliche Grundstücke;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen.

§ 6

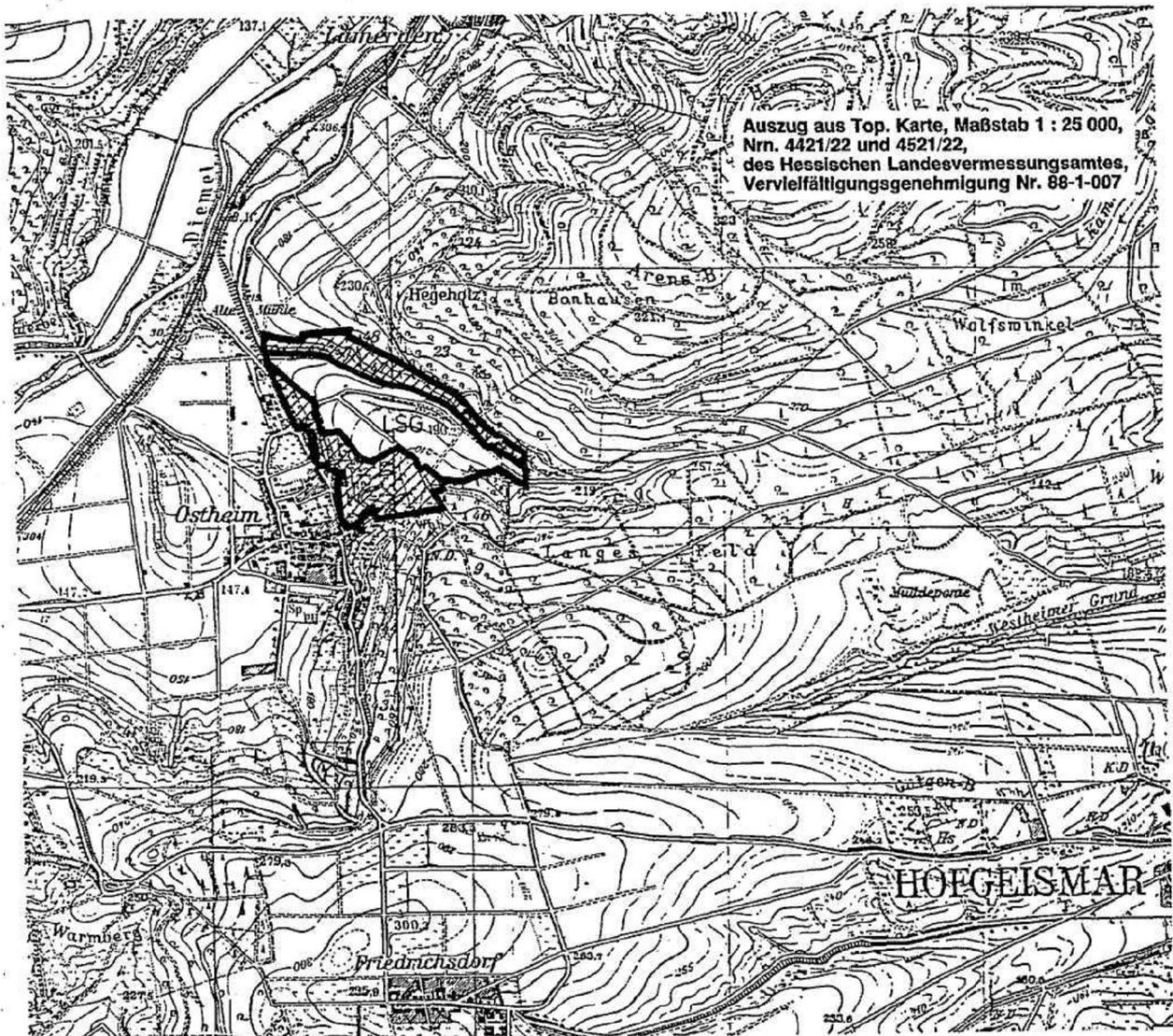
Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
 5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
 7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 7);
 8. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
 9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
 10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
 11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
 12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
 13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
 14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:



 = Naturschutzgebiet

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4);
5. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7); Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder dräniert (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);

8. Wiesen,
9. Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 (StAnz. S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 52/1988 S. 2867

Auszug:

872

KASSEL

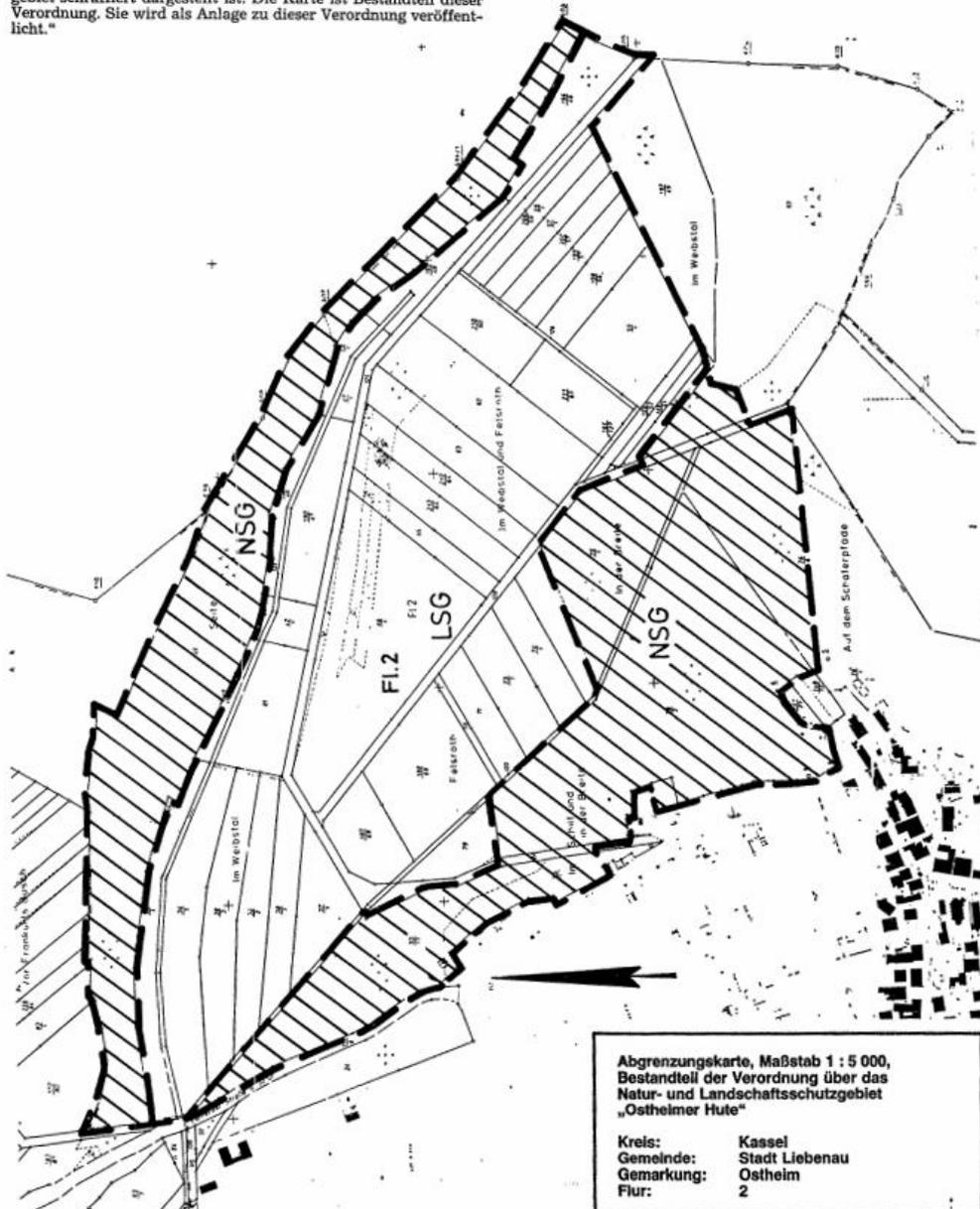
Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 35

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Ostheimer Hute“ vom 7. Dezember 1988 (StAnz. S. 2867) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 36/1994 S. 2460

9.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.